

Satzung
Schützenclub „Wildpark“ Messel
1913 e.V.

100 Jahre



beschlossen am 26. Mai 1978, eingetragen ins
Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt
am 16. November 1978

Stand März 2016

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz

§ 2 Zweck und Ziel

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

§ 5 Beiträge und Mittel

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

§ 8 Wahlen

§ 9 Ausschüsse

§ 10 Revisoren

§ 11 Geschäftsjahr

§ 12 Haftung

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 14 Ehrungen

§ 15 Gültigkeit

Satzung des Schützenclub „Wildpark“ Messel 1913 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Schützenclub „Wildpark“ Messel 1913 e. V. und hat seinen Sitz in Messel.
2. Der Schützenclub ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist eine Vereinigung von Sportschützen.
3. Der Schützenclub „Wildpark“ Messel 1913 e. V. ist Mitglied im Hessischen Schützenverband und im Landessportbund Hessen.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften Rundenkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteilos und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden. Jugendliche bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Der Aufnahme tag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen eine Ablehnung kann schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Aufnahme. Die/der Witwe/Witwer eines Ehrenmitgliedes kann auf Wunsch als beitragsfreies Mitglied aufgenommen werden.
3. Abgelehnt werden kann:
 - a. wer nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
 - b. wer Handlungen begeht oder begangen hat, die seine Eignung zum Umgang mit Schusswaffen bezweifeln lässt.
 - c. wer gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
4. Die Mitgliedschaft kann zum Jahresende schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode.
6. Ausgeschlossen werden kann:
 - a. wer die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.
 - b. wer Handlungen begeht oder begangen hat, die seine Eignung zum Umgang mit Schusswaffen bezweifeln lässt.
 - c. wer mit seinen Beiträgen mehr als 6 Monate im Rückstand ist.
 - d. wer grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt.
 - e. wer Handlungen begeht oder Äußerungen macht, die das Ansehen oder die Arbeit des Vereins schädigen.

- f. wer an Vereinseigentum grob fahrlässig oder vorsätzlich Schaden herbeiführt und sich einer Wiedergutmachung entzieht.
 - g. wer die Mitgliedschaft im Verein zur Erlangung persönlicher Vorteile missbraucht.
7. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand verfügt werden. Gegen diese Verfügung kann schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Verfügung bleibt bis dahin gültig.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied ab Erreichen des 70. Lebensjahres vorgeschlagen werden.
2. Nach Vorschlag stimmt, unter Berücksichtigung besonderer Verdienste um den Verein, der jeweilige Vorstand über die Ernennung ab und verabschiedet somit die Ernennung.
3. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Beiträge und Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung der Zwecke des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, sowie durch Gewinne aus der Bewirtschaftung der vereinseigenen Clubgaststätte und aus sonstigen Veranstaltungen.
2. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan.

2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand durch Bekanntgabe im Messeler Nachrichtenblatt einzuberufen. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich zu benachrichtigen.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden abgegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch der verhindert, so ist ein Versammlungsleiter zu wählen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag können die Abstimmungen geheim durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
8. Satzungsänderungen müssen unter Angabe der zu ändernden Bestimmungen in der Tagesordnung bekannt gegeben werden und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist und bei der nächsten Mitgliederversammlung ausgelegt werden muss.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand mit einer vierwöchentlichen Frist unter Bekanntgabe der

Tagesordnung einberufen werden, ebenso auf Antrag von mindestens einem Drittel der volljährigen Mitglieder. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Punkte enthalten sein. Ziffern 1-9 gelten entsprechend.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. und 2. Vorsitzendem
 - b. 1. und 2. Schriftführer
 - c. 1. und 2. Kassierer
 - d. 1. und 2. Jugendleiter
 - e. 1. und 2. Schießleiter Gewehr
 - f. 1. und 2. Schießleiter Pistole
 - g. 1. und 2. Schießleiter Bogen
 - h. 1. und 2. Waffen-, Geräte- und Geländewart
 - i. den Vorsitzenden der Ausschüsse, sowie
 - j. 2 Beisitzern.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. 1. Schriftführer
 - d. 1. Kassierer
3. Der 1. und 2. Vorsitzender sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
4. Alle Ämter sind Ehrenämter.
5. Es haben jährlich mindestens sechs Vorstandssitzungen stattzufinden. Von diesen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und bei Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen ist.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Vorstandsmitglieder können bei Nichterfüllung der ihnen obliegenden

Aufgaben oder wenn sie bei mehr als der Hälfte der abgehaltenen Vorstandssitzungen gefehlt haben von der Mitgliederversammlung ihrer Ämter entoben werden.

8. Bei Ausscheiden oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird das Amt von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen.
9. Die Vorstandsmitglieder haben entsprechend ihrer Aufgabe der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht zu geben.
10. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Wahlen

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vor der Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt unter der Leitung des 1. Vorsitzenden.
 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen bei:
 - a. Rücktritt des 1. Vorsitzenden
 - b. Rücktritt des geschäftsführenden Vorstandes
 - c. Rücktritt von mehr als ein Drittel des Vorstandes
- § 6 Ziffer 10 gilt entsprechend. Der gesamte Vorstand ist neu zu wählen.
3. Ein Mitglied kann in Abwesenheit gewählt werden, wenn sein schriftliches Einverständnis zu seiner Wahl vorliegt.
 4. Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied kann aufgrund eines Misstrauensantrages von der Mitgliederversammlung abgesetzt werden. Hierzu sind zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder

erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim. Die betroffenen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 9 Ausschüsse

1. Von der Mitgliederversammlung können bei Bedarf Ausschüsse gewählt werden. Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Sie sind als Beisitzer Mitglieder des Vorstandes.
2. Ausschusssitzungen haben mindestens einmal im Quartal stattzufinden. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und bei der nächsten Vorstandsitzung zu verlesen ist.

§ 10 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Sie haben die Aufgabe, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Prüfung der Kassenführung, der Kassenbücher und Kassenbelege vorzunehmen und der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.
2. Die Amtszeit der beiden Revisoren muss sich überschneiden und betragen zwei Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 11 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Haftung

1. Der Verein haftet nur im Rahmen seiner abgeschlossenen Versicherungen.
2. Er ist für Schäden, die seine Mitglieder und Gäste gegenüber Dritten verursachen, nicht haftbar.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn seine Mitgliederzahl weniger als 8 beträgt. In einer für diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung

müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Messel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Ehrungen

1. Auf Beschluss des Vorstandes können verdienstvolle Mitglieder und Jubilare mit einer Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. In besonderen Ausnahmefällen können die Auszeichnungen auch an Nichtmitglieder erfolgen.
2. Der Vorstand hat Verleihungsbestimmungen zu erlassen.

§ 15 Gültigkeit

1. Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Amtsgericht Darmstadt in Kraft. Die seitherigen Satzungsbestimmungen verlieren ihre Gültigkeit.

Herausgeber:

Der Vorstand des Schützenclub „Wildpark“
Messel 1913 e.V.

Stand: März 2016

